

Von der Lebensleistungs- rente zur Grundrente

Dr. Reinhold Thiede

Geschäftsbereich „Forschung und Entwicklung“
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Andreas Feuser

Geschäftsbereich „Rechts- und Fachfragen“
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Pressefachseminar 2018, Berlin, 3. und 4. Juli 2018

Was bisher *nicht* geschah:

Zuschussrente und Lebensleistungsrente

...wollen wir, dass ... auch diejenigen, die ein Leben lang Vollzeit gearbeitet und vorgesorgt haben, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten, das bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist. (KoalIV CDU/CSU/FDP vom 26. Oktober 2009, Seite 84)



bundesregierung.de

Solidarische Lebensleistungsrente und Solidarrente

Wir wollen, dass sich Lebensleistung und langjährige Beitragszahlung in der Sozialversicherung auszahlen. Wir werden daher eine solidarische Lebensleistungsrente einführen.

(KoalIV CDU/CSU/SPD vom 17. Dezember 2013, Seite 73)



bundesregierung.de

Aktuelles Vorhaben:

Grundrente

Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden. (KoalIV CDU/CSU/SPD aus März 2018, Seite 92)



bundesregierung.de

- Ziel

Im Alter eine hohe Lebensleistung honorieren, wenn trotzdem Grundsicherung bezogen werden müsste

- Weg

Weitgehend beitragsunabhängige Besserstellung bei der Rente gegenüber Grundsicherung

- Voraussetzungen

- ✓ Lange Zeit gearbeitet, gepflegt oder Kinder erzogen
- ✓ Nicht genug Alterseinkommen (ggf. Betrachtung zusammen mit Einkommen des Partners/der Partnerin)

Konzept BMin von der Leyen (September 2011)

Voraussetzungen	Leistung
<ul style="list-style-type: none">• 45 Versicherungsjahre• 35 Pflichtbeitragsjahre aus Beschäftigung, Kindererziehung, Pflege• Eigenvorsorge mit Riesterrente• Bedarf (Berücksichtigung auch von Partnereinkommen)	<ul style="list-style-type: none">• 850 Euro Rente garantiert

Das Konzept mündete im März 2012 modifiziert in einem Referentenentwurf für ein RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz.

Lebensleistungsrente

Koalitionsbeschluss (November 2012)



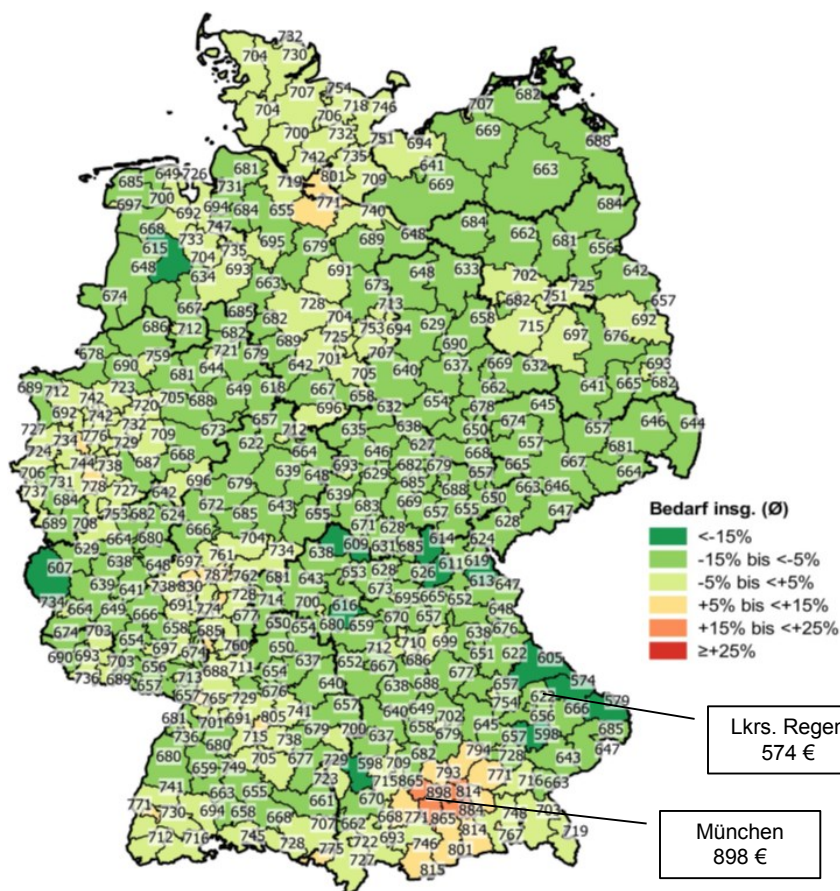
Voraussetzungen	Leistung
<ul style="list-style-type: none">• 40 Jahre in gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt• Zusätzliche Vorsorge• Bedarf (Berücksichtigung auch von Partnereinkommen)	<ul style="list-style-type: none">• Aufstockung der Rente auf bis zu 850 Euro* <p>* Der Beschluss wird von den Koalitionspartnern teils unterschiedlich interpretiert.</p>

Kritische Würdigung

- Es käme zu einer Vermengung von Versicherungs- und Fürsorgeprinzip in der Rentenversicherung
- Rentenversicherung ist Partnereinkommen (für Einkommensanrechnung) nicht bekannt
- Langjährige Zusatzvorsorge als Anspruchsvoraussetzung
- Ein erheblicher Teil der Bezieher einer Zuschussrente hätte Anspruch auf ergänzende Grundsicherung (siehe unten!)
- Da Grundsicherungsleistungen nicht rückwirkend gezahlt werden, müsste zusammen mit dem Antrag auf Zuschussrente ein Grundsicherungsantrag gestellt werden, wenn nicht ggf. auf Leistungen verzichtet werden soll
- Ziel, langjährig Versicherte vor dem „Gang zum Sozialamt“ zu bewahren, wird nicht erfüllt

Zuschussrente/Lebensleistungsrente

Durchschnittlicher regionaler Grundsicherungsbedarf
(Stand: 31.12.2012)



Anhebung der Rente auf brutto 850 € (ca. 760 € netto) hätte zur Folge, dass ein erheblicher Teil der Bezieher einer Zuschussrente dennoch ergänzend Grundsicherung beanspruchen könnten, da ihr Grundsicherungsbedarf höher ist.

Solidarische Lebensleistungsrente

Koalitionsvertrag (Dezember 2013)



Voraussetzungen	Leistung
<ul style="list-style-type: none">• 40 Versicherungsjahre (bis 2023: 35 Jahre; bis zu fünf Jahre Arbeitslosigkeit zählen mit)• Zusätzliche privater oder betrieblicher Altersvorsorge (nach 2023)• Weniger als 30 Entgeltpunkte	<ul style="list-style-type: none">• 1. Stufe: Aufstockung der Entgeltpunkte
<ul style="list-style-type: none">• Bedürftigkeit trotz erster Aufstockung	<ul style="list-style-type: none">• 2. Stufe: Aufstockung auf bis zu 30 Entgeltpunkte (entsprachen 2013 ca. 844 Euro)

Kritische Würdigung

- Ausgestaltung der beiden Stufen nicht geklärt
- Es käme zu einer Vermengung von Versicherungs- und Fürsorgeprinzip in der Rentenversicherung
- Langjährige Zusatzvorsorge als Anspruchsvoraussetzung
- Ein erheblicher Teil der Bezieher einer Zuschussrente hätte Anspruch auf ergänzende Grundsicherung (siehe oben!)
- Da Grundsicherungsleistungen nicht rückwirkend gezahlt werden, müsste zusammen mit dem Antrag auf Zuschussrente ein Grundsicherungsantrag gestellt werden, wenn nicht ggf. auf Leistungen verzichtet werden soll
- Ziel, langjährig Versicherte vor dem „Gang zum Sozialamt“ zu bewahren, wird nicht erfüllt

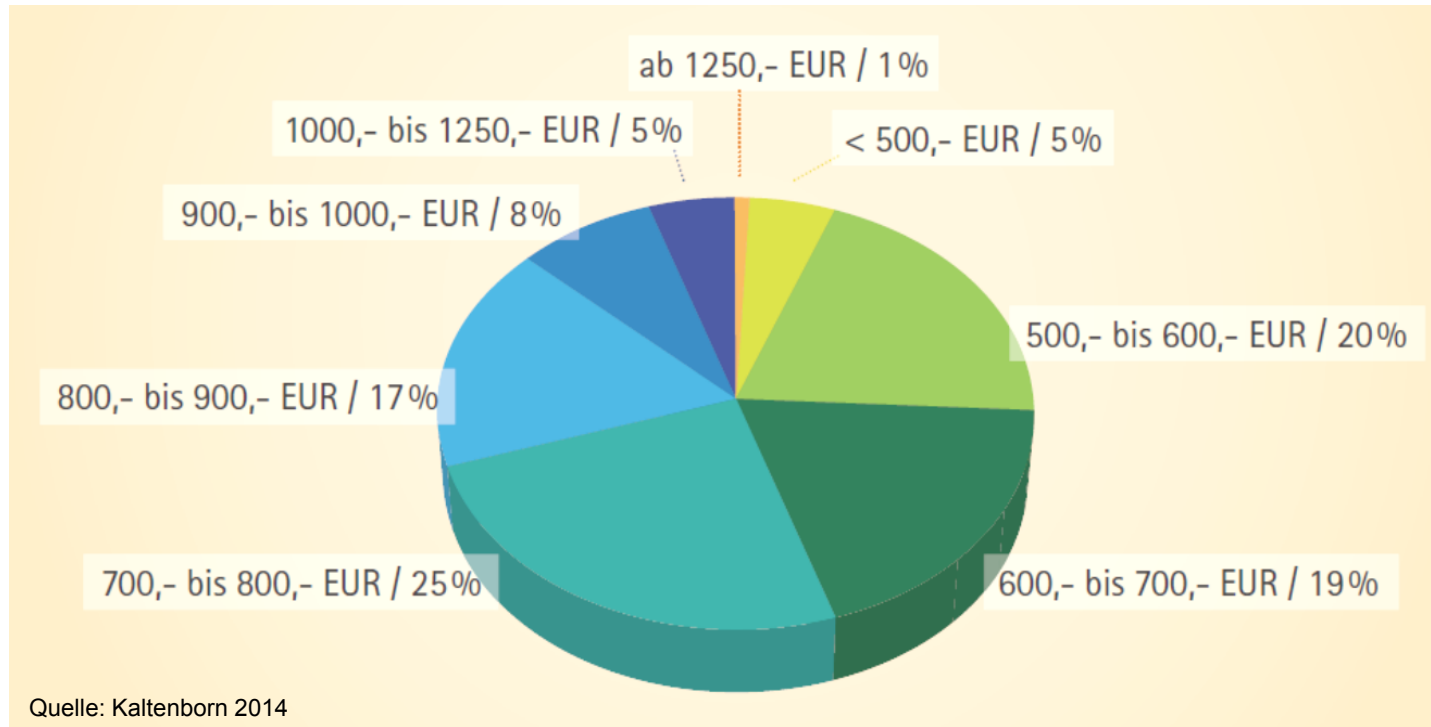
Gesamtkonzept zur Alterssicherung des BMAS (November 2016)

Voraussetzungen	Leistung
<ul style="list-style-type: none">• 40 Versicherungsjahre (bis 2023: 35 Jahre; bis zu fünf Jahre Arbeitslosigkeit zählen mit)• Einkommensanrechnung mit Freibeträgen für Zusatzvorsorge• Freibetrag beim Partnereinkommen (1,5 fache Pfändungsfreigrenze)• Einkommensanrechnung grundsätzlich nur bei Erstfestsetzung	<ul style="list-style-type: none">• Leistung ausserhalb von SGB VI und SGB XII• Gesamtleistung aus Rente und Solidarrente: 10 % oberhalb des regionalen durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfes

Kritische Würdigung

- Ausgestaltung ausserhalb der Rentenversicherung => keine Vermengung von Versicherungs- und Fürsorgeprinzip in der Rentenversicherung
- Langjährige Zusatzvorsorge als Anspruchsvoraussetzung
- Da Einkommensanrechnung grundsätzlich nur bei Erstfestsetzung => Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme („Florida-Rolf“)
- Ein Teil der Bezieher einer Zuschussrente hätte trotz Orientierung am regionalen Grundsicherungsdurchschnitt Anspruch auf ergänzende Grundsicherung (siehe unten!)
- Da Grundsicherungsleistungen nicht rückwirkend gezahlt werden, müsste zusammen mit dem Antrag auf Zuschussrente ein Grundsicherungsantrag gestellt werden, wenn nicht ggf. auf Leistungen verzichtet werden soll
- Ziel, langjährig Versicherte vor dem „Gang zum Sozialamt“ zu bewahren, wird nicht erfüllt

Verteilung des individuellen Grundsicherungsbedarfs - Stand: 31.12.2012 -



Grundsicherungsbedarf =

Regelbedarf (weitgehend bundeseinheitlich): Alleinstehende 416 €, Paare je Person 374 €)

+ Kosten für „angemessene“ Wohnung und Heizung

+ laufende Mehrbedarfe (z.B. für Schwerbehinderte mit Ausweis G, bei gesundheitlich bedingter kostenaufwändiger Ernährung, behinderte Menschen mit Eingliederungshilfe, bei Wohnungen mit dezentraler Warmwasserversorgung, Krankenversicherung, ...)

+ einmalige Mehrbedarfe (z.B. Übernahme von Mietschulden, Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung,...)

Koalitionsvertrag (März 2018)



Voraussetzungen	Leistung
<ul style="list-style-type: none">• Grundsicherungsbezug• 35 Beitragsjahre oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflege• Bedürftigkeit entsprechend der Grundsicherung	Regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs
<u>Durchführung</u> <ul style="list-style-type: none">• Abwicklung durch die Rentenversicherung• Bedürftigkeitsprüfung: Rentenversicherung arbeitet mit den Grundsicherungsämtern zusammen	

Kritische Würdigung

- Orientierung am individuellen Grundsicherungsbedarf => Grundrentenbezieher würden in jedem Fall Einkommen oberhalb des Grundsicherungsanspruchs erhalten
- Abwicklung durch Rentenversicherung => Gefahr einer Vermischung von Fürsorge- und Versicherungsprinzip
- Die Grundrente darf nicht aus Beitragsmitteln finanziert werden; Armutsbekämpfung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe
- Zeiten im Ausland (zumindest innerhalb der EU) müssten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (35 Beitragsjahre) berücksichtigt werden
- Grundrente als Teil der GRV-Rente wäre (zumindest innerhalb der EU) exportierbar

Kritische Würdigung

- Bei der Bedarfsermittlung ist der unmittelbare Kontakt mit den Antragstellenden erforderlich, denn dabei sind alle vorrangigen Sozialleistungen in die Prüfung einzubeziehen. Dies gilt auch für andere kommunale Leistungen (z.B. Wohngeld).
- Anders als etwa bei der Einkommensanrechnung im Rahmen der Hinterbliebenenrente ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen von Ehepartnern/Lebenspartnern und ggf. Kindern zu berücksichtigen.
- Rentenversicherungsträger könnten Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs und Prüfung der Bedürftigkeit nicht durchführen (fehlende regionale Infrastruktur und Vernetzung, Aufbau einer „parallelen Verwaltungsstruktur“ wäre ineffizient)
=> Vorgesehene Beteiligung der Grundsicherungsämter folgerichtig.
- Rentenversicherung könnte im Rahmen der Grundrente die Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vornehmen. Mit vertretbarem zusätzlichem Aufwand realisierbar wäre auch die Auszahlung der zusätzlichen Leistung durch die Rentenversicherung.

Alternative

- Berücksichtigung von Freibeträgen bei der Einkommensanrechnung in der Grundsicherung wäre eine weniger verwaltungsaufwändige Alternative, die ebenfalls sicherstellt, dass die Lebensleistung von Versicherten auch bei Grundsicherungsbezug honoriert wird.
- Freibeträge in der Grundsicherung würden eine Gleichbehandlung von Leistungen der GRV mit denen aus der zweiten und dritten Säule bewirken.
- Die zusätzlichen Leistungen wären nicht ins Ausland exportierbar, wo die angestrebte Prüfung von Bedarf und Bedürftigkeit überhaupt nicht realisierbar erscheint.
- Freibeträge könnten dabei ggf. nach Anzahl der Beitragsjahre in der Rentenversicherung gestaffelt oder als prozentualer Anteil der GRV-Rente gestaltet werden (Vorsorgeanreize; „Beitragszahlung lohnt sich“).

Von der Lebensleistungs- rente zur Grundrente

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Pressefachseminar 2018, Berlin, 3. und 4. Juli 2018